

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 13 · Nummer 1 · Donnerstag, den 20. Januar 2022

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 25.01.2022, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 23.11.2021 - öffentlicher Teil
7. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan
8. Abberufung des Ortswehrleiters der OFW Großgestewitz
9. Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großgestewitz
10. Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 23.11.2021 - nicht öffentlicher Teil
14. Konzessionsvertrag für die Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden Meineweh, Osterfeld und Stöben der Verbandsgemeinde Wethautal
15. Vereinbarung zum unentgeltlichen Übergang des Eigentums
16. Bericht der Ausschussvorsitzenden über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann
Ausschussvorsitzende

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2023/24

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.07.2016, 23-80100/1-1, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung) vom 27.09.2011, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Alle Kinder, die bis zum 30.06.2017 das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des Schuljahres 2023/24 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind durch die Personensorgeberechtigten zum Schulbesuch anzumelden.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt können Personensorgeberechtigte von Kindern, welche bis zum 30.6.2017 das 5. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen.

Bei der Anmeldung werden durch die Personensorgeberechtigten aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Bitte beachten Sie, dass auf dem gesamten Schulgelände das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist. Zudem dürfen die Schulgebäude nur nach der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) betreten werden. Sollten Sie den unten genannten Termin nicht wahrnehmen können, werden Sie gebeten, sich zeitnah telefonisch mit der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Termine zur Anmeldung:

Grundschule Osterfeld (Tel. 034422 21436):

Dienstag, 22.02.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für folgende Ortsteile: Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Roda, Weickelsdorf, Kleinhelmsdorf, Waldau, Haardorf, Meineweh, Thierbach, Quesnitz, Priesen, Unterkaka, Oberkaka, Zellschen, Schleinitz, Pauscha, Löbitz, Großgestewitz, Utenbach, Cauerwitz, Seiselitz

Grundschule Stöben (Tel. 034445 20333):

Dienstag, 01.03.2022 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr für folgende Ortsteile: Stöben, Nöbeditz, Prieststädt, Pretzsch, Görschen, Scheiplitz, Droitzen, Rathewitz, Wethau, Gieckau,

Pohlitz, Schmerdorf, Schönburg, Possenhain, Weichau, Kropental

Grundschule Sieglitz (Tel. 036421 22678):

Mittwoch, 23.02.2022 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr für folgende Ortsteile: Abtlöbnitz, Mollschütz, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich an den Träger der Grundschulen (Verbandsgemeinde Wethautal, Sozialverwaltung, Tel. 034422 414-16.

Bitte beachten Sie, dass diese Bekanntmachung der Gesetzeslage vom 10.01.2022 entspricht. Alle Personensorgeberechtigten erhalten zusätzlich zu dieser Bekanntmachung noch eine persönliche Einladung.

Osterfeld, 20.01.2022

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln

In der Verbandsgemeinde Wethautal sind die Dienstsiegel der Schiedsstellen abhanden gekommen.

Es handelt sich dabei um insgesamt drei Dienstsiegel für die Schiedsstellen I, II und III der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Siegel führen das Wappen des Landes Sachsen-Anhalt und über dem Wappen die Umschrift „Verbandsgemeinde Wethautal“ sowie unter dem Wappen „Schiedsstelle I“, „Schiedsstelle II“ und „Schiedsstelle III“. Die Siegel haben einen Durchmesser von 2,9 cm.

Alle drei Dienstsiegel werden hiermit mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Osterfeld, 20.01.2022



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Wethautal besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters (m/w/d) in der Bauverwaltung.

Ihre Aufgaben

Sie sind für die Koordinierung von Baumaßnahmen im Sinne einer Bauherrenvertretung und einer Gesamtkoordination verantwortlich. Sie nehmen bei Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden die Bauherrenfunktion wahr und sind in diesen Fällen auch für die Beschaffung und Abrechnung möglicher Fördermittel verantwortlich.

Sie koordinieren für Baumaßnahmen das Vergabewesen und die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle.

Ihre Fähigkeiten

In Ihrer Arbeitsweise zeichnen Sie sich durch konzeptionelles und strukturiertes Denken und Arbeiten mit dem Ziel der Optimierung von Arbeitsabläufen aus.

Sie sind bereit, sich in die besonderen Anforderungen und Abläufe einer öffentlichen Verwaltung einzuarbeiten.

Im Umgang mit Projektbeteiligten treten Sie sicher, verbindlich und durchsetzungsfähig auf. Sie können geschickt verhandeln, überzeugen und verhalten sich auch in schwierigen Gesprächssituationen konstruktiv.

Im Umgang mit der gängigen Bürosoftware sind Sie sicher. Sie sind bereit, die Arbeitszeit entsprechend der Aufgabenstellung bei Bedarf flexibel zu gestalten.

Ihre Qualifikation

Die Aufgabenwahrnehmung erfordert ein abgeschlossenes Studium (mindestens Bachelor) der Fachrichtung Tiefbau bzw. in verwandten Fachrichtungen mit entsprechenden Schwerpunkten oder eine vergleichbare Qualifikation mit vergleichbaren Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen.

Wir bieten:

Einen unbefristeten und sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe E 9 c TVöD, alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und gewährleisten als Mitglied der Zusatzversorgungskasse eine zusätzliche Altersversorgung. Bei der Suche nach einem Kindergarten- oder Schulplatz und auch bei der Wohnungssuche unterstützen wir Sie bei Bedarf gerne.

Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **04.02.2022** per Post an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld oder per E-Mail an: personal@vgem-wethautal.de Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf in der Personalverwaltung unter der Telefonnummer 034422 414-12. Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an personal@vgem-wethautal.de

Bewerbungskosten werden durch die Verbandsgemeinde Wethautal nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Stadt Osterfeld

Stadt Osterfeld, den 15.12.2021

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben „BAB 9 Berlin – München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen“ in den Gemarkungen Unterkaka und Pretzsch der Gemeinde Meineweh, in der Gemarkung Osterfeld der Stadt Osterfeld und in der Gemarkung Borau der Stadt Weißenfels im Burgenlandkreis

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021

Für das oben genannte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, vom 16. März 2020 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Dieses ist nunmehr abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 9. Dezember 2021 (Az.: 308.5.1-31027-F2.20) nebst den Planunterlagen wird vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht.

Eine zusätzliche Auslegung des Beschlusses in den betroffenen Gemeinden erfolgt nicht.

Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre Entscheidung zur ausschließlichen Internetveröffentlichung unter Verzicht auf eine Auslegung in den Gemeinden auf die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz eine Auslegung von Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Nach Abs. 2 Satz 1 soll daneben eine Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Die Planunterlagen lagen bereits während des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Anhörungsverfahrens vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020 in der Verbandsgemeinde Wethautal und der Stadt Weißenfels öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um den im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anliegen gerecht zu werden, wurden sie seither vom Vorhabenträger unwesentlich überarbeitet. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Planfeststellungsbehörde ergänzend beteiligt, gleichzeitig wurde ein Ausschnitt der überarbeiteten Planunterlage übersandt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, förmlich zugestellt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es daher als ausreichend an, den Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021 im Internet zu veröffentlichen.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).



Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld



(Az.: 308.5.1-31027-F2.20) nebst den Planunterlagen wird vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht.

Eine zusätzliche Auslegung des Beschlusses in den betroffenen Gemeinden erfolgt nicht.

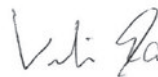
Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre Entscheidung zur ausschließlichen Internetveröffentlichung unter Verzicht auf eine Auslegung in den Gemeinden auf die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz eine Auslegung von Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Nach Abs. 2 Satz 1 soll daneben eine Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Die Planunterlagen lagen bereits während des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Anhörungsverfahrens vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020 in der Verbandsgemeinde Wethautal und der Stadt Weißenfels öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um den im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anliegen gerecht zu werden, wurden sie seither vom Vorhabenträger unwesentlich überarbeitet. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Planfeststellungsbehörde ergänzend beteiligt, gleichzeitig wurde ein Ausschnitt der überarbeiteten Planunterlage übersandt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, förmlich zugestellt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es daher als ausreichend an, den Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021 im Internet zu veröffentlichen.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).



Manfred Kalinka
Bürgermeister der Gemeinde Meineweh



Gemeinde Meineweh

Gemeinde Meineweh, den 20.12.2021

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben „BAB 9 Berlin – München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen“ in den Gemarkungen Unterkaka und Pretzsch der Gemeinde Meineweh, in der Gemarkung Osterfeld der Stadt Osterfeld und in der Gemarkung Boraus der Stadt Weißenfels im Burgenlandkreis

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021

Für das oben genannte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, vom 16. März 2020 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Dieses ist nunmehr abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 9. Dezember 2021

Gemeinde Mertendorf

Beschlussfassungen im vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren)

Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
Tagesordnung:	Vergabe von Bauleistungen (Asphaltarbeiten Punkewitz Mühlgasse)
Beschluss:	Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen (Asphaltarbeiten Punkewitz Mühlgasse) an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Köthe Bau GmbH Naumburg.
Abstimmungsergebnis:	Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
Tagesordnung:	Vergabe von Bauleistungen (Friedhofsmauer Mertendorf)
Beschluss:	Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen (Friedhofsmauer Mertendorf) an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Köthe Bau GmbH Naumburg.
Abstimmungsergebnis:	Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

gez. Armin Kunze
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf/
Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Schönburg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814 und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 1, Nr. 2, wird wie folgt geändert:

„2. Gewerbesteuer 450 v.H.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Schönburg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schönburg, den 15.12.2021

Friedrich Prüfer

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 16.12.2021 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 16.12.2021

Friedrich Prüfer

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Schönburg erfolgte am 23.12.2021 im Heimatspiegel. Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Schönburg wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Beschlussfassungen im vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren)

Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Tagesordnung:	Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges
Beschluss:	Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg beschließt die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges (Multicar mit Frontkehrmaschine). Den Zuschlag erhält der wirtschaftlichste Bieter, das Unternehmen Autohof Löberschütz GmbH.
Abstimmungsergebnis:	Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister der Gemeinde Schönburg/
Vorsitzender des Gemeinderates



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTMICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.